

Info für die Beratungspraxis

„Zusammen wohnen“

= „füreinander einstehen“? Nein!!!

– Die neue Regelung zu Einstehensgemeinschaften –¹

Unbestritten: Mit der neu definierten „Einstehensgemeinschaft“ durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz wird die Rechtsposition von Erwerbslosen abermals verschlechtert: Die Beweislast wird (teilweise) umgekehrt. Auch mit der bisher in der Rechtssprechung verbreiteten Auffassung wird gebrochen, als ein Indiz für „Eheähnlichkeit“ eine Dauer der „Partnerschaft“ von drei Jahren anzunehmen. Und doch: Auch künftig dürfen Paare nur zu einer Bedarfsgemeinschaft „zusammengepackt“ werden, wenn eine der Ehe vergleichbare Beziehung besteht! Wer nur zusammen wohnt – auch länger als ein Jahr –, muss noch längst nicht füreinander einstehen.

Hier zunächst der geänderte Paragraph 7 SGB II im Wortlaut (Auszug):

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

[...]

3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

a) [... Ehepartner, d. Red.]

b) [... Lebenspartner, d. Red.]

c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“

[...]

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,

2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

„Eheähnlich“ gilt weiter

Der Begriff „eheähnliche Gemeinschaft“ taucht zwar im Gesetz nicht

mehr auf. In der Sache muss es sich aber auch weiterhin um eine der Ehe vergleichbare Partnerschaft handeln. Oder mit den Worten des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen: „Voraussetzung für die Annahme einer Partnerschaft im Sinne des neu gefassten § 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II ist also nach wie vor nur eine derart dichte und auf Dauer angelegte Verbindung, dass angenommen werden kann, die Partner fühlten sich so füreinander verantwortlich, dass sie zunächst ihren gemeinsamen Lebensunterhalt sicher stellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden.“ (Az: L 9 AS 349/06 ER vom 03.08.06)

Dafür spricht zum einen der Gesetzestext (es heißt „Partner, die zusammenleben“ und nicht „Personen, die zusammen wohnen“), vor allem aber die Gesetzesbegründung, die als Rechtsquelle für den Willen des Gesetzgebers herangezogen werden kann: „Entscheidend ist das Bestehen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich [...] durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen füreinander begründen, d.h. über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.“ (BT-Ds. 16/1410, S. 19f). Laut Gesetzesbegründung dient die neue Formulierung auch lediglich dazu, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in die Definition einzubeziehen – nicht mehr.

Ähnlich sieht dies auch die Bundesanstalt für Arbeit. In den Durchführungshinweisen zu § 7 SGB II werden „Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft)“ ausdrücklich ausgenommen (Rz. 7.16).

Beweislastumkehr

Liegt eine der vier im Absatz 3a genannten Bedingungen vor, dann darf das Amt vermuten, dass „Partner“ füreinander einstehen – mehr nicht. Die



vier Kriterien definieren nicht, was eine „Einstehensgemeinschaft“ ist. Es sind nur die Voraussetzungen, bei denen das Amt „erstmal“ eine „Einstehensgemeinschaft“ annehmen darf. Das ist ein wichtiger Unterschied. Für das Vorliegen der Vermutung liegt die Beweislast weiterhin beim Amt (so auch BA, Hinweise § 7, Rz. 7.17.).

Im Streifall muss es dem ALG-II-Antragsteller möglich sein, diese Vermutung zu entkräften. Im Kern geht es darum nachzuweisen, dass man nicht in einer der Ehe vergleichbaren Beziehung lebt. Der Gesetzestext enthält keine Hinweise, wie die Vermutung widerlegt werden kann.

Laut Gesetzesbegründung muss der Betroffene darlegen und nachweisen, „dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3a nicht erfüllt werden“ (was bezogen auf die 1-Jahres Frist vielfach faktisch unmöglich ist) oder „die Vermutung durch andere Umstände“ entkräften (BT-Ds. 16/1410 S. 19).

Dazu können folgende Aspekte vorgebracht werden:

- „Nicht-Verheiratet-Sein“ als bewusste Entscheidung und Ausdruck dafür, nicht füreinander einstehen zu wollen

- Getrenntes Wirtschaften, belegt etwa durch ein Einkaufs-Tagebuch (zwar ist eine Wirtschafts- noch keine

¹ Dieses Info basiert zum Teil auf dem Artikel von Guido Grüner: Einstehensgemeinschaft mit Beweislastumkehr, in: quer 3/2006.

Einstehensgemeinschaft, aber „füreinander eintreten“ setzt voraus, dass gemeinsam gewirtschaftet wird!

- Getrennte Anschaffungen (= „klar getrennte Eigentumsverhältnisse“)
- Keine gemeinsamen, sondern getrennte Verträge (Ausnahme ggf. Mietvertrag)
- Räumlich getrennte Bereiche in der gemeinsamen Wohnung, insbesondere eigene, räumlich geschützte Privatsphäre (in Anlehnung an das Bayrische LSG, :Az. L 11 AS 100/05 vom 11.07.06)

Argumentation SG Düsseldorf

Zusätzlich (zu dem bisher Ausgeführten) empfehlen wir bei Begründungen für Widersprüche und Anträge im vorläufigen Rechtsschutz die Argumentation des SG Düsseldorf aufzugreifen.

Das SG hat mit Bezug auf die Entscheidungen des BVerfG vom 12.05.2005 (Az.: 1 BvR 569/05) – Tenor: „Schützend vor die Antragsteller stellen“ – und vom 07.06.2005 (Az.: 1 BvR 1508/96) – Tenor: „Keine Heranziehung von Kindern bei der Sozialhilfe, die nach BGB gar nicht unterhaltspflichtig sind“ – ausgeführt:

Ein „sozialhilferechtlicher Anspruch (übertragbar auf SGB II, die Red.) nur dann und nur insoweit entfallen kann, wenn er durch einen entsprechenden zivilrechtlichen Anspruch ersetzt wird. [...] Das Gericht ist daher weiterhin der Auffassung, dass der Antragstellerin so lange Leistungen nicht vorenthalten werden können, als festgestellt wird, dass diese tatsächlich Unterhalt von ihrem vermeintlichen Lebensgefährten erhält. [...] Dem grundrechtlich ge-

schützten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII kann - nach hier vertretener Auffassung - nicht ein bestimmtes Verhalten, mag es auch noch so offensichtlich auf eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ schließen lassen, entgegengehalten werden. Leistungen können also nicht deshalb versagt werden, weil ein Antragsteller mit einem anderen zusammen wohnt, schläft oder sonst wie über einen längeren Zeitraum vertraut ist, denn dieses Verhalten begründet gerade keinen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem jeweiligen Partner. Vielmehr können Leistungen nur dann entfallen, wenn sie durch andere Leistungen in gleicher Höhe tatsächlich ersetzt werden, denn das Grundgesetz gewährleistet den tatsächlichen Erhalt der Leistung (BVerfG a.a.O.). [...] Es ist [...] unbefriedigend, wenn der Gesetzgeber einerseits im öffentlichen Recht regelt, dass ein Partner einer „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ auf das Einkommen des anderen Partners verwiesen wird (so im SGB II), andererseits er aber - nach zivilrechtlichen Bestimmungen - gegen diesen Partner gar keinen Anspruch auf Unterhalt hat. Folgerichtig kommt es vorliegend lediglich darauf an, ob die Antragstellerin [...] tatsächlich an Stelle der SGB-II-Leistungen mindestens gleichwertige Leistungen von ihrem Partner erhält.“ (Az. S 35 AS 112/05 ER vom 07.06.05)

Zur Gegenwehr ermutigen

Auch unter der neuen Rechtslage empfehlen wir, Betroffene im Streitfall zu ermutigen, sich rechtlich zu wehren – wenn der Wille, füreinander einzustehen eben nicht gegeben ist.

Allerdings sollte im Sinne einer transparenten Beratung auch darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren etwas „komplex“ ist (im Regelfall sind ja Widerspruch, Klage und ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung nötig), ein etwas längerer Atem erforderlich ist sowie die Alternative, auseinander zu ziehen, besprochen werden – damit Ratsuchende eine Grundlage haben, sich für ihren Weg zu entscheiden.

KOS-Materialien

Unter www.erwerbslos.de findet Ihr zu vielen der nachfolgenden neuen Materialien Ansichtsexemplare, sowie eine Leseprobe aus dem ALG-II-Ratgeber und einen Bestellzettel.

Hinweis für Betriebs- und Personalräte: Der Arbeitgeber (bzw. die Dienststelle) hat dem Betriebsrat (Personalrat) die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen (§ 40 Abs. 2 BetrVG, § 44 Abs. 2 BPersVG). Zu den erforderlichen Sachmitteln gehören auch sozialrechtliche Publikationen und Zeitschriften.

Tipps & Infos zum ALG II:

- ALG-II-Ratgeber
- **2. grundlegend überarbeitete Auflage, Stand 1.8.2006, DIN-A-5-Broschüre, 120 S., 4 € / Stück zuzüglich 1,50 € Versandpauschale**
- Faltblattserie „Infos zum ALG II“
- **8 Ausgaben u.a. zu „Vermögen“, „Anrechnung von Einkommen“, „zumutbare Arbeit“, aktualisiert Stand 1.8.2006, 9 € / 100 Stück zzgl. Versand**

Neue Flyer-Reihe:

Rechte kennen – Rechte nutzen!

- Checkliste für „Arbeitslos-Werdende“ (erschienen August '06)
- 1-Euro-Jobs: Handlungshilfe für BR/PR/MAV (erscheint Okt. '06)
- Info-Blatt für MinijobberInnen (erschienen Nov. '06)
- Info-Blatt für LeiharbeiterInnen (erschienen Nov. '06)

Jeweils 12 € / 100 St. Format und Gestaltung entsprechen der „Checkliste“.

A-Info, 6-seitiger Rundbrief (erscheint ca. zehn mal im Jahr):

- Abo (0,50 € / Stück, zzgl. Versand; Einzel-exemplare sowie größere Mengen möglich)
- Schnupper-Abo zum Kennenlernen (je 10 Stück der nächsten 3 Ausgaben, Pauschale alles inklusive: 15 €).

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Solidarität macht stark Mitglied werden!

Der Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit e.V., der die KOS trägt, ist dringend auf neue Mitglieder sowie Spenden angewiesen. Auf Anfrage senden wir gerne unverbindlich Infos zum Förderverein zu.

